

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 67/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 1994 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r, die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 1994 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) zu Recht aufgehoben hat und der Kläger überzahltes Alg zurückzahlen muß.

Das Arbeitsamt hatte den Widerspruch des Klägers gegen seine entsprechenden Bescheide mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 1990 als unbegründet zurückgewiesen. Ausweislich der in den Verwaltungsakten der BA befindlichen Postzustellungsurkunde wurde dieser Widerspruchsbescheid dem Kläger am 21. Mai 1990 durch Niederlegung zur Post zugestellt.

Das Sozialgericht (SG) wies die am 9. November 1990 erhobene Klage als unzulässig ab, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist erhoben worden sei. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe dem Kläger wegen Fehlens entsprechender Anhaltspunkte nicht gewährt werden können.

Mit der Berufung hat der Kläger geltend gemacht, der Widerspruchsbescheid sei ihm nicht zugestellt worden, eine Benachrichtigung habe er nie erhalten. Die Briefkastenanlage in dem von ihm bewohnten Mietshaus sei seit langem schwer beschädigt, die Haustür stehe zudem häufig offen, so daß er und auch Mitbewohner des öfteren Post nicht erhalten hätten. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, weil das SG die Klage mit Recht als unzulässig wegen Fristversäumung abgewiesen habe. Wiedereinsetzung habe dem Kläger nicht gewährt werden können, denn unterstellt, die Briefkastenanlage sei zum Zeitpunkt der Niederlegung des Widerspruchsbescheides stark beschädigt gewesen, habe er nicht schuldlos gehandelt, weil es seine Aufgabe gewesen wäre, dafür zu sorgen, daß der Briefkasten repariert worden wäre bzw er dies auf Kosten des Eigentümers selbst hätte vornehmen müssen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

II

Offen kann bleiben, ob dem Kläger, wie beantragt, gemäß § 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die versäumte Beschwerdebegründungsfrist gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG zu gewähren ist, denn selbst wenn das zu geschehen hätte, ist die in erster Linie auf einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) des LSG gestützte Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Der



Kläger hat in der Beschwerdebegründung nämlich keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zur Zulassung der Revision führen könnte.

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützt, ist in der Begründung der Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hierzu müssen, wie bei der Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 34 und 36).

Zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gehört in Fällen wie dem vorliegenden, in dem gerügt wird, daß das LSG zu Unrecht ein Urteil mit dem Inhalt gefällt hat, die Klage sei wegen Versäumung der Klagfrist unzulässig und ein Wiedereinsetzungsgrund fehle, insbesondere der Vortrag, daß das Verfahren vor dem LSG auch tatsächlich an dem behaupteten Mangel litt. In der Beschwerdebegründung ist dies im einzelnen schlüssig darzulegen. Der Kläger meint, ihm hätte Wiedereinsetzung gewährt werden müssen. Er hätte daher in der Beschwerdebegründung aufzeigen müssen, daß alle Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG vorlagen. Dafür hätte der Kläger sich nicht auf die knappe Wiederholung der bereits dem LSG gegenüber vorgetragenen Rechtsansicht beschränken dürfen, daß er ohne eigenes Verschulden den Widerspruchsbescheid nicht erhalten und deshalb auch nicht rechtzeitig Klage habe erheben können. Er hätte vielmehr im einzelnen dartun müssen, daß nicht nur diese, sondern sämtliche Voraussetzungen des § 67 Abs 1 und 2 SGG vorlagen. Insbesondere gehört nach Abs 2 der Vorschrift dazu, daß er angibt, den Antrag auf Wiedereinsetzung binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt zu haben und auch die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft gemacht hatte. Denn das Revisionsgericht soll durch die Darlegungen in der Beschwerdebegründungsschrift in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob der behauptete Verfahrensfehler auch tatsächlich vorlag. An den genannten substantiierten Ausführungen fehlt es indessen, insbesondere, daß der Wiedereinsetzungsantrag fristgemäß erfolgte, so daß der Kläger den gerügten Verfahrensmangel nicht hinreichend aufgezeigt hat.

Der Kläger hat auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt. Insofern müßte er darlegen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), daß die Rechtssache Rechtsfragen aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, RdNrn 106 ff). Dazu gehört insbesondere, daß die aufgeworfenen Rechtsfragen für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sind. Dafür muß der Beschwerdeführer den Weg darstellen, der es notwendig macht, über die als grundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden.



Daran fehlt es indes gänzlich. Die Andeutung des Klägers, grundsätzlich sei darüber zu entscheiden, ob der Kläger sich die Beschädigung des Briefkastens zurechnen lassen müsse, reicht nicht aus. Es hätte vor allem substantiierter Darlegungen dazu bedurft, daß sämtliche sonstigen Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung vorliegen, denn nur wenn das der Fall wäre, könnte sich das Revisionsgericht mit der für klärungsbedürftig erachteten Rechtsfrage inhaltlich befassen. Wie bereits dargelegt, fehlt es hieran.

Die Nichtzulassungsbeschwerde kann deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)